

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark Merzig-Wellingen“

in der Kreisstadt Merzig

Begründung

Stand: Februar 2021

Verfahrensstand: Satzung



Blick vom Alteberg nach Norden auf die Fläche des geplanten Solarparks in der Bildmitte - © Markus Austgen

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH

Bearbeitung

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Eva Langenbahn, M. Sc. Raum- und Umweltplanung

Laura Göttert M. Ed. Geographie

Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Ziele und Anlass	1
1.2	Vorhabenbeschreibung	1
1.3	Gründe für die Standortwahl	3
2	Verfahrensablauf und Rechtsgrundlagen	3
2.1	Verfahrensstand	3
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Fachgesetze	5
3	Örtliche Gegebenheiten und Planungsgrundlagen	6
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	6
3.2	Raumordnung und Landesplanung	6
3.2.1	Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt	6
3.2.2	Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Siedlung	6
3.2.3	Zielfestlegungen des Landschaftsprogrammes Saarland	6
3.2.4	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland	7
3.2.5	Flächennutzungsplanung	7
3.3	Restriktionen	7
3.3.1	Gewässer	7
3.3.2	Leitungsträger	7
3.3.3	Sonstige Vorhaben	8
3.4	Schutzgebiete	8
3.4.1	NATURA 2000	8
4	Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
4.1	Sondergebiet „Photovoltaik/ Solar“	8
4.2	Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft	10
4.3	Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)	11
4.4	Verkehr	12
4.5	Sonstige grünordnerische Festsetzungen	12
5	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	13

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Ziele und Anlass

Die Firma Ökostrom Saar GmbH hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beantragt. Ziel ist die Umsetzung des Projektes „Solarpark Merzig-Wellingen“.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf privaten Eigentumsflächen verwirklicht werden. Die Fläche befindet sich nördlich der Bundesautobahn 8, nordöstlich von Wellingen und südlich der Ortslage von Bethingen (Mettlach). Im Norden und Osten der Planungsfläche grenzt ein geschlossenes Waldgebiet an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Planungsgebietes bzw. südlich der Autobahn **[in ca. 400m Entfernung]**^[m1], der Aussiedlerhof am Scheidweg in Wellingen.

Da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Vergütungsanspruch für Freiflächensolaranlagen einschränkt, wird der Solarpark in einem Abstand von maximal 110 m längs zum jeweils äußeren Fahrbahnrand der BAB bzw. Rand der Bahnstrecke geplant.

Die Planfläche hat eine Gesamtgröße von 17,75 ha.

Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Rat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung vom 11.04.2019 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Kreisstadt Merzig, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern und zu steuern¹, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Dabei ist die planerische Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Dritte/Private gewünscht. Neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten und kommunalen Gebäuden, sowie dem Bau von Windenergieanlagen eignen sich hierbei insbesondere auch der Bau von Solarfreiflächenanlagen, um die genannte Zielsetzung zu erreichen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schränkt den Vergütungsanspruch für solche Freiflächensolaranlagen jedoch ein. Die hier beplante Fläche im Ortsteil Wellingen kommt in Betracht, da sie sich einerseits zum Teil längs des Randes der BAB 8 erstreckt (§ 32 (1) EEG) und andererseits Bestandteil der Flächenkulisse der VOEPV ist².

Bei den in Frage kommenden Parzellen handelt es sich um Ackerflächen und Grünland.

Eine Besonderheit stellt die geplante Ausrichtung der Module dar. Die Solarmodule sollen senkrecht in Reihen aufgestellt werden, so dass die Vorder- und Rückseite der Module überwiegend nach Osten bzw. Westen gerichtet ist (siehe Abb. 1 und 2). Durch den Einsatz sog. „bifacialer“ Module (diese können sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite Strom produzieren) kann das Sonnenlicht von beiden Seiten genutzt werden und so in

¹ Konzept der Kreisstadt Merzig zur Steuerung der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes (Stadtrats-Beschluss vom 11.04.2019)

² VOEPV – Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen, vom 27. Nov. 2018

etwa der gleiche Jahresertrag erzielt werden, im Vergleich zu der üblichen Aufständerung in Südrichtung.

Abb 1: Modellanlage der Next2Sun GmbH im Windpark Losheim-Galgenberg auf der Wahlener Platte, Gemeinde Losheim (im Betrieb seit 2015)



Abb. 2: Solarpark Dirmingen der Next2Sun GmbH (ging 2018 ans Netz)



Die mit diesem innovativen Anlagenkonzept verfolgten Ziele sind folgende:

- Die Stromproduktion erfolgt vorrangig morgens und abends und damit besser an den Bedarf angepasst (Entlastung der Stromnetze),

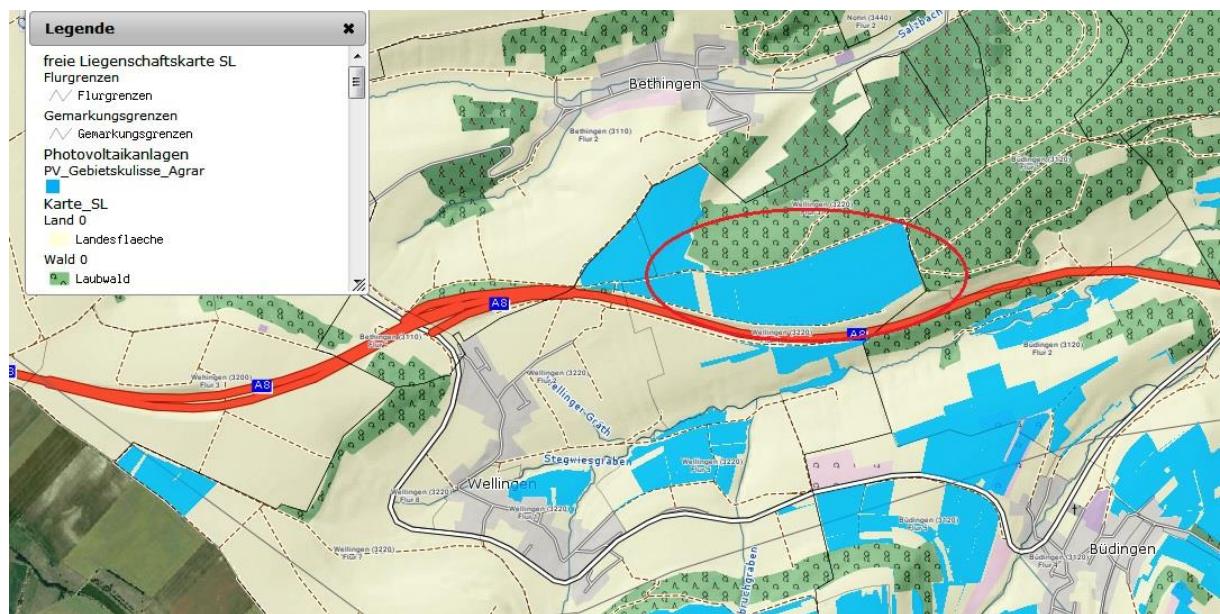
- Die Flächen zwischen den Modulreihen (ca.80-90% der Gesamtfläche) kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden, der effektive Flächenverbrauch wird damit verringert.

Nach erster Planung ließe sich auf der vorgesehenen Fläche ein Solarkraftwerk mit einer Leistung von etwa 4,6 MWp errichten. Unter den hiesigen Einstrahlungsverhältnissen könnte die Anlage also etwa 4,85 Mio. Kilowattstunden Solarstrom produzieren. Rein rechnerisch könnten somit etwa 1.600 Drei-Personen-Haushalte in Merzig damit versorgt werden.

1.3 Gründe für die Standortwahl

Die Fläche wurde ausgewählt, da sie sich teilweise innerhalb eines Streifens von 110 m entlang der BAB 8 befindet sowie in Gänze Bestandteil der Flächenkulisse der im November 2018 seitens der Landesregierung beschlossenen VOEPV ist und somit die Vergütungsvoraussetzungen des § 37 Abs. 3 (c, h, i) EEG 2017 erfüllt als auch für den Vorhabenträger eigentumsrechtlich zur Verfügung steht.

Abb. 3: Flächenkulisse der VOEPV (Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand November 2019)



2 VERFAHRENSABLAUF UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Verfahrensstand

Der Rat der Kreisstadt Merzig hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH in seiner Sitzung vom 11.04.2019 ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingeleitet sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom Rat der Kreisstadt Merzig ebenfalls in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschl. 14.02.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2019 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 14.02.2020 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

Aus Gründen des Landschaftsbildschutzes und zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf die Naherholungsfunktion wurden im weiteren Planungsverlauf die Sondergebietsgrenzen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhen modifiziert.

Der Rat der Stadt Merzig hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Wellingen" sowie die damit verbundene Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist in der Zeit vom 01.10.2020 bis einschl. 12.11.2020 im Rahmen der Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.09.2020 unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Sie erhielten Gelegenheit, sich bis einschließlich 19.11.2020 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Kreisstadt Merzig am 22.02.2021 geprüft wurden. Der Rat der Kreisstadt Merzig hat am 22.02.2021 den Bebauungsplan „Solarpark Merzig-Wellingen“ als Satzung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Flur 2, Gemarkung Wellingen die Parzellen Nrn. 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden und Osten durch ein geschlossenes Waldgebiet
- Süden durch Gehölzstrukturen und die Strukturen der Autobahn A8
- Im Westen schließen sich offene landwirtschaftliche Nutzflächen an

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst 17,75 ha.

Die Flächen teilen sich wie folgt auf (gerundet auf zwei Nachkommastellen):

Gesamt: 17,75 ha

Sonstiges Sondergebiet „Solar“	16,27 ha
Flächen mit Maßnahmen für Natur und Landschaft	0,73 ha
Flächen mit Bindungen zum Erhalt	0,75 ha
Gesamt:	17,75 ha

Die genauen Abgrenzungen können der Planzeichnung zum Bebauungsplan entnommen werden.

2.3 Fachgesetze

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 V. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch B. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634(; zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 V. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 265 V. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Saarländische Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. Nov. 2018

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632, 634).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018.

3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich in Form von Acker- und Grünland genutzt. Im Norden und Osten grenzt Wald an. Im Süden befindet sich eine Streuobstfläche und die Autobahn A8.

Die nächste geschlossene Ortschaft, Bethingen (Gemeinde Mettlach) befindet sich in etwa 530 m Entfernung (Luftlinie). Die Ortslage von Wellingen liegt in etwa 620 m Entfernung, lediglich ein vorgelagerter Aussiedlerhof liegt mit etwa 400 m Entfernung noch etwas näher.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

3.2.1 ZIELFESTLEGUNGEN UND VORGABEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES UMWELT

Mit Ausnahme der Darstellung als Vorranggebiet für Grundwasserschutz trifft der Landesentwicklungsplan Umwelt keine Aussage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Ein Zielkonflikt mit diesem Vorrang durch die Errichtung des Solarparks kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter Einhaltung einschlägiger Schutzbestimmungen, um mögliche potenzielle Beeinträchtigungen durch Einträge von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydrauliköle, etc.) in Boden und Grundwasser zu vermeiden.
- Anlage- und betriebsbedingt gehen keine Gefährdungen für das Grundwasser von dem Vorhaben aus. Durch die Gründung der Fundamente wird die erforderliche schützende Deckschicht über dem Grundwasserkörper nicht zerstört und derselbe nicht angeschnitten.
- Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist ausgeschlossen durch die senkrechte Installation der Module und die nur punktuelle Gründung der Anlage, die zu einem Versiegelungsgrad von nur maximal 5 % der Fläche des Solarparks führt. Erforderliche Betriebswege werden als wassergebundene Decke gebaut.

3.2.2 ZIELFESTLEGUNGEN UND VORGABEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES SIEDLUNG

Die Kreisstadt Merzig ist nach LEP Siedlung als ländlicher Raum eingestuft. Der Stadt Merzig kommt dabei die Funktion eines Mittelzentrums zu.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

3.2.3 ZIELFESTLEGUNGEN DES LANDSCHAFTSPROGRAMMES SAARLAND

Im Landschaftsprogramm werden zur Fläche des Geltungsbereichs nachfolgende Aussagen gemacht.

Geplante Schutzgebiete:

Im Zuge der Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete im Saarland soll die B-Planfläche als Bestandteil eines LSG ausgewiesen werden.

Da die in von der vorliegenden Planung betroffenen Flächen innerhalb der Gebietskulisse der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen liegen ist davon auszugehen, dass keine naturschutzrechtlich und landesplanerisch wesentlichen Schutz- und Vorranggebiete betroffen sind. In der flankierenden Teiländerung des Flächennutzungsplans werden seitens der Kreisstadt Merzig sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange, hier dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und dem Ministerium für Umwelt daher keine Einwände zur Entnahme der Planfläche aus dem Vorbehaltsgebiet Landschaftsschutz vorgebracht.

Landwirtschaft:

Die B-Planflächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Des Weiteren sind sie als Natur- und Kulturerlebnisräume gekennzeichnet.

Hinsichtlich der Themen Arten, Biotope, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Erholungsversorgung, Oberflächengewässer, Auen und Waldwirtschaft werden keine Aussagen getroffen.

3.2.4 AGRARSTRUKTURELLE ENTWICKLUNGSPLANUNG FÜR DAS SAARLAND

Im Rahmen der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für das Saarland wird das Plangebiet mit einer mittleren Nutzungseignung dargestellt. Es ist außerdem als „landwirtschaftlicher Rückzugsraum“ eingestuft.

3.2.5 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

3.3 Restriktionen

3.3.1 GEWÄSSER

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Lediglich ein künstlicher Entwässerungsgraben verläuft in Ost-West-Richtung im südlichen Teil der Planungsfläche.

3.3.2 LEITUNGSTRÄGER

Durch das Planungsgebiet verlaufen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Leitungen.

3.3.3 SONSTIGE VORHABEN

Weitere Vorhaben die Fläche und ihr unmittelbares Umfeld betreffend sind nicht bekannt.

3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück.

Darüber hinaus werden durch die Planung keine bestehenden Schutzgebiete in Anspruch genommen.

3.4.1 NATURA 2000

Im Plangebiet sowie dessen direktem Umfeld sind keine NATURA 2000-Gebiete vorhanden.

4 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Durch Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Merzig-Wellingen“ werden - abgeleitet aus den zu Beginn genannten Planungszielen - die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung der Freiflächenanlage definiert.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

4.1 Sondergebiet „Photovoltaik/ Solar“

Zuordnung gemäß BauNVO:

Die Sondergebiete zählen gemäß ihrer Zweckbestimmung zu den Sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO, im Einzelnen zu den „Gebieten für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- oder Sonnenenergie dienen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Zulässige Nutzungen:

Zweckbestimmung Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässige Nutzungsarten sind:

Zulässig sind die Errichtung von Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen. Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

Errichtet werden bifaciale Solarmodule, die senkrecht überwiegend in Nord-Süd ausgerichteten Reihen aufgestellt werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung

zwischen den Reihen weiterhin möglich ist. Mindestabstand zwischen den Modulreihen: 8,0 m.

Daneben ist eine von der senkrechten Ausrichtung abweichende Errichtung von konventionellen, nach Süden ausgerichteten Solaranlagen in geringem Flächenumfang von max. 0,5 ha zulässig. Damit soll ein unmittelbarer Vergleich der Wirkungsgrade beider Systeme am Standort ermöglicht werden.

Begründung:

Die zulässigen Nutzungen leiten sich aus den typischen, aus betrieblichen Gründen erforderlichen technischen Anlagen ab, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung „Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erforderlich sind. Eine Einzäunung der Anlage sowie Kameramasten werden aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig.

Ausrichtung der Module:

Senkrechte, bifaziale Module mit überwiegend Ost-West-Ausrichtung (Reihen in Nord-Süd-Richtung).

Bei den Solaranlagen darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen an Verkehrsanlagen entstehen. Eine Blendwirkung der Solaranlage vor allem in Richtung der BAB 8 ist gemäß den Ergebnissen des vorliegenden Blendgutachtens so gut wie ausgeschlossen.

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (1) Pkt. 4 und § 18 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: senkrechte bifaziale Solarmodule)

innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:

Mindestmaß: 0,50 m über der Geländeoberfläche

Höchstmaß: 3,20 m über der Geländeoberfläche.

Dabei wird das Sondergebiet in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen Höchstmaßen der baulichen Anlagen (Module) gegliedert.

In Sondergebiet „Solar A1“, einem 20 m breiter Streifen am nördlichen Rand des Modulfeldes wird die maximale Höhe auf 2,20 m über GOK begrenzt. Daraus resultierend ist hier nur eine einreihige Bebauung (eine Modulreihe anstelle zweier übereinanderliegender Module) erlaubt.

Im südlich daran anschließenden Sondergebiet „Solar A2“ wird die maximale Höhe auf 3,20 m über GOK begrenzt. Daraus resultierend ist hier die zweireihige Bebauung (entspricht zwei übereinanderliegenden Modulen) erlaubt.

Diese Festlegung erfolgt als Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der für den Erholungscharakter wichtigen Fernsicht vom Waldrandweg aus in südliche Richtungen.

Durch die Beschränkung der Bauhöhen wird eine waagerechte Sichtachse, ausgehend vom Höhenniveau des Waldrandwegs über das nach Süden hin abfallende Gelände des Solarparks freigehalten.

Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlagen) wird eine maximale Höhe von 4,00 m zugelassen, für Masten für Überwachungskameras 8,00 m.

Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist eine Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche beschreibt. Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Bei einer Projektionsfläche der Module von 10 cm (Profilbreite in der Draufsicht) ergibt sich nur eine sehr geringe überbaute Fläche. Hinzu kommen Flächen für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, etc.).

Die Grundflächenzahl wird auf **GRZ 0,05** festgesetzt.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. die Trafoanlage, Wechselrichter, Zaun sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen.

Flächengröße: gesamt 16,27 ha

4.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a und Abs. 1 BauGB)

Anpflanzung und Entwicklung einer wegbegleitenden einseitigen Allee aus Hochstammobstbäumen mit Blühflächen im Unterwuchs entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs auf einer Länge von rund 730 m und einer Breite von 10 m. (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 der saP)

Zur Anpflanzung kommen insgesamt bis zu 60 Hochstamm-Obstbäume, bevorzugt regional Mostsorten (in Abstimmung mit der lokalen Bevölkerung).

Die Erstanlage der Blühflächen erfolgt durch Einsaat mit zertifizierten gebietsheimischen Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Ursprungsgebiet 9, Produktionsraum 6) mit einem hohen Anteil an Blütenpflanzen. Auf den Blühflächen erfolgt keine Düngung sowie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden oder Rodentiziden.

Im ersten Betriebsjahr erfolgt keine Mahd der Blühflächen, in den Folgejahren werden die Blühflächen alternierend im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte gemäht (Mahd im August unter vollständiger Entnahme des Mähgutes).

Flächengröße: 0,73 ha

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25b und Abs. 1 BauGB)

Außerhalb der Sondergebietsfläche werden die zwei innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Streuobstbestände größtmöglich erhalten und wie bisher weiter genutzt (Vermeidungsmaßnahme V2 aus der saP).

Abgängige Obstbäume sind durch Nachpflanzungen mit Obstbaum-Hochstämmen (Art- und Sorte nach Wahl des Bewirtschafters) zu ersetzen.

Die Unternutzung als Grünland wird erhalten und wie bisher fortgeführt.

Auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird weitestgehend verzichtet, kein Einsatz von Insektiziden und Rodentiziden.

Flächengröße: 0,75 ha

4.3 Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bodenschutz:

Bei der Baufeldfreimachung und Bauausführung sind die einschlägigen Normen zum fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden (DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu beachten.

Gestaltung einer Einzäunung:

Die Errichtung einer Zaunanlage um das Sondergebiet ist möglich.

Die Einzäunung wird unter Berücksichtigung der bestehenden Wildwechselbeziehungen errichtet. Sie hat so zu erfolgen, dass die bestehenden, am südlichen Rand des Plangebietes entlang in Ost-West-Richtung verlaufenden Wildwechsel, sowie von dort durch die Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (Streuobstwiese) zum nördlich angrenzenden Wald erhalten bleiben.

Sie muss zudem auch so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 50m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden.

Gestaltung von Betriebswegen:

Betriebswege innerhalb des Sondergebiets werden wasserdurchlässig als Schotterwege angelegt.

Bewirtschaftungsmanagement innerhalb des Sondergebiets

Für die verbleibenden Zwischenräume zwischen den Modulreihen gilt folgendes:

Die bestehenden Grünlandflächen auf den Parzellen Nr. 8, 14 und 15 innerhalb des Sondergebiets werden erhalten und wie bisher weiter genutzt. Auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird weitestgehend verzichtet, kein Einsatz von Insektiziden und Rodentiziden.

(Vermeidungsmaßnahme V2 aus der saP)

Auf den bisher zum Anbau von Getreide, Raps und Mais genutzten Flächen der Parzellen Nr. 8, 9, 10, 13 und 14 wird eine Grünlandnutzung (Kleegras, Ackerfutter) mit mehrfachem Schnitt pro Jahr etabliert. Die Flächen dürfen alle 5 Jahre einmal zur Erhaltung des Status als Ackerland umgebrochen und neu eingesät werden. Auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird weitestgehend verzichtet, kein Einsatz von Insektiziden und Rodentiziden.

(Minimierungsmaßnahme M1 aus der saP)

Die bisher als Acker genutzten Flächen der Parzellen Nr. 16, 17, 18 und 19 können auch weiterhin als Acker genutzt oder ebenfalls in eine Grünlandnutzung (Kleegras, Ackerfutter) mit mehrfachem Schnitt pro Jahr überführt werden. Auch diese Flächen dürfen alle 5 Jahre einmal zur Erhaltung des Status als Ackerland umgebrochen und neu eingesät werden. Auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird weitestgehend verzichtet, kein Einsatz von Insektiziden und Rodentiziden.

4.4 Verkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus einer Fläche, die nördlich der BAB 8 liegt.

Die Zufahrt zum Bebauungsplangebiet erfolgt aus Richtung Wellingen über das bestehende Feldwirtschaftswegenetz.

4.5 Sonstige grünordnerische Festsetzungen

Festlegungen zur Folgenutzung:

Die PV-Anlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG

Als Ausgleich für den Verlust / die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen/Jagdhabitaten verschiedener Greifvogelarten (vor allem Rot- und Schwarzmilan) im Solarpark wird außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Grünlandfläche neu angelegt und entsprechend bewirtschaftet. Die Maßnahme wird vorgezogen durchgeführt, d.h. die Anlage der Grünlandfläche findet in der Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten zum Solarpark statt. (Ausgleichsmaßnahme ACEF aus der saP)

Dabei gelten folgende Bewirtschaftungsgrundsätze:

Es erfolgt eine Einsaat von Kultursaaten wie Ackergras, Futtergras oder Luzerne- bzw. Klee, die i.d.R. 3-4-schürig sind und durch früh im Jahr (ab Ende April / Anfang Mai) einsetzende erste Mahd als attraktive Nahrungsfläche vor allem für Milane dienen.

Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt ausschließlich tagsüber.

Auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird weitestgehend verzichtet, kein Einsatz von Insektiziden und Rodentiziden.

Ziel:

CEF-Maßnahme zur Optimierung und Ergänzung von Jagdhabitaten für Rotmilan, Schwarzmilan und andere Greifvögel; zeitlich umzusetzen vor Baubeginn des Solarparks

Lage:

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Bethingen, Flur 1, Parzelle 95 (Größe ~ 1,1 ha), Entfernung zum Geltungsbereich ca. 550 m

Vereinbarkeit mit landesplanerischen Zielfestlegungen:

Es liegen keine übergeordneten landesplanerischen Restriktionen auf der Fläche, die der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen.

5 FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Rahmen eines Scoping-Termins im Februar 2019 wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits die folgenden aufgelisteten Untersuchungen gefordert.

Zudem wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Forderungen wurden berücksichtigt. Sie sind den Unterlagen beigefügt.

Folgende Untersuchungen liegen der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil der Offenlage:

- Vegetations- und Biotoptypenkartierung
- Erfassung der vorkommenden Fledermausfauna
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste
- Aufnahmen der Tagfalter und Heuschrecken
- Blendgutachten